

Dipl.- Ing. Hüseyin GELIRLI
Kfz.- Sachverständiger
Kfz.-Bewertung und -Schadenschätzung
Transport- und Maschinenschäden
Kfz.-Gutachten



Talstraße 54
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681-9679350, Fax: 0681-9679349
Mobil: 01601208204
email: huseyin_gelirli@web.de

Tipps im Schadensfall !

Der Weg zur Regulierung des Schadens:

Derjenige, der schuldhaft einem anderen einen Sach- oder Personenschaden zufügt, ist diesem zum Schadenersatz verpflichtet. An die Stelle des Schädigers tritt die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung in die Regulierung des Schadens für die Schadensverursachung durch ein Kraftfahrzeug ein und haftet neben dem Schädiger.

(Der Schaden muss innerhalb bestehender Fristen der Versicherung gemeldet werden).

Außer einem Rechtsanwalt kann nur der Anspruchsteller selber in die Regulierung mit der Versicherung eintreten. Die Anwaltskosten werden von der Haftpflichtversicherung nach der Gebührenordnung ersetzt.

Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, frei einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung der Schadenshöhe und des Schadensumfangs zu beauftragen. Es steht Ihnen dann auch zu, wenn die gegnerische Versicherung bereits einen Kfz.-Sachverständigen bestellt oder geschickt hat. Die Kosten für das Gutachten von einem Sachverständigen sind in jedem Fall erstattungspflichtig, ob die Versicherung einen eigenen oder anderen Kfz.-Sachverständigen hinzugezogen hat oder nicht.

Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich um so genannten ein Bagatellschaden handelt. Man nennt den Schaden bis 715,- Euro als Bagatellschaden. In diesem Fall würde ein Kostenvoranschlag für die Regulierung des Schadens ausreichen.

1. Ist der Schadensumfang höher als 715,- Euro?
Dann wird es empfohlen ein Gutachter nach Ihrer Wahl zu beauftragen.
2. Ist der Schadensumfang weniger als 715,- Euro?
Dann benötigen Sie nur einen Kostenvoranschlag (von einer Fachwerkstatt oder Kfz.-Sachverständiger).

Beweissicherung:

Die vollständige Beweissicherung über den Schadenumfang und Schadenhöhe gewährleistet, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche z.B. Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung in vollem Umfang erstattet und der Unfallschaden vollständig erkannt und eventuell beseitigt werden kann.

Die Beweissicherung über Schadenart und Umfang wird in vielen Fällen auch dann benötigt, wenn es später Streit über den Schadenhergang oder Ärger über die Reparaturdurchführung gibt.

Instandsetzung und Abrechnung.

Beim Verkauf eines instand gesetzten Fahrzeuges ist die Tatsache eines Unfalls im Regelfall offenbarungspflichtig. Durch das Schadengutachten nebst Lichtbildern kann einem eventuellen Kaufinteressenten der genaue Schadenumfang belegt werden.

Dem Anspruchsteller werden die notwendigen Instandsetzungskosten durch die gegnerische Versicherung ersetzt. Diese kann man durch einen Kfz.-Sachverständigen per Gutachten vor der Reparatur feststellen lassen (Ausnahme Bagatellschaden). Bei hohen Instandsetzungskosten ist der Nachweis durch ein Sachverständigengutachten zweckmäßig. Grundsätzlich kann der Anspruchsteller selbst entscheiden, ob z.B. nach Gutachten (fiktiv) abgerechnet oder eine Reparatur erfolgen soll.

*Ihr Kfz.-Sachverständiger und
Vereidigter Dolmetscher und Übersetzer.*